

**Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 03.07.1995 in der Fassung der
4. Nachtragssatzung vom 10.10.2012**

Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO).</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der nach Abschluss der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegten Prüfungsergebnisse sowie die Beratung zur Feststellung des Jahresabschlusses.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister, einem weiteren vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p>	<p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p>